

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

Stand: 01.10.2018

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen (**AAB**) gelten – vorbehaltlich etwaiger besonderer Auftragsbedingungen oder Mandatsvereinbarungen – für sämtliche entgeltlichen und unentgeltlichen Leistungen und Tätigkeiten sowie für gerichtliche, außergerichtliche oder behördliche Vertretungshandlungen, die von der

DUMFARTH KLAUSBERGER Rechtsanwälte GmbH & Co KG

FN 477511y, UID ATU-72598067

Stelzhamerstraße 2/26, 4020 Linz

Fax: +43 (0) 732 / 276 276 – 99 / E-Mail: office@dkra.at / Web: www.dkra.at

(**DKRA**)

gegenüber einem oder mehreren Auftraggebern (nachfolgend kurz **AUFTRAGGEBER**) erbracht werden. Der Begriff **AUFTRAGGEBER** ist plural- und geschlechtsneutral zu verstehen.

- 1.2. Die vorliegenden **AAB** gelten, wenn ihre Geltung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart worden ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf. Die Einbeziehung allfälliger Auftragsbedingungen des **AUFTRAGGEBERS** wird nicht akzeptiert.
- 1.3. Diese **AAB** können jederzeit unter www.dkra.at elektronisch abgerufen, ausgedruckt, downgeloadet und auf einem Speichermedium gespeichert werden.

2. Auftrag und Vollmacht

- 2.1. Der **AUFTRAGGEBER** erteilt **DKRA** ein Mandat nach Maßgabe dieser **AAB**. **DKRA** ist berechtigt und verpflichtet, den **AUFTRAGGEBER** in jenem Maß zu vertreten, das zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Zur Erhebung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist **DKRA** jedoch nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen auch angenommen hat.
- 2.3. Der **AUFTRAGGEBER** hat gegenüber **DKRA** auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein.
- 2.4. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandates, so ist **DKRA** nicht verpflichtet, den **AUFTRAGGEBER** auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Grundsätze der Vertretung

- 3.1. *DKRA* hat die ihr anvertrauten Tätigkeiten und/oder anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz auszuführen und die Rechte und Interessen des *AUFTRAGGEBERS* gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
- 3.2. *DKRA* ist berechtigt, ihre Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des *AUFTRAGGEBERS*, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.3. Erteilt der *AUFTRAGGEBER DKRA* eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder Landesrecht (z.B. den Richtlinien für die Berufsausübung der Rechtsanwälte (RL-BA) oder der Spruchpraxis der für Disziplinarangelegenheiten zuständigen Gerichte) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unvereinbar ist, hat *DKRA* die Weisung abzulehnen.
- 3.4. Bei Gefahr im Verzug ist *DKRA* berechtigt, auch vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlungen zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des *AUFTRAGGEBERS* geboten erscheint.

4. Unterbevollmächtigung und Substitution

- 4.1. *DKRA* kann sich jederzeit durch einen bei ihr in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder durch andere Rechtsanwälte ihres Vertrauens oder deren befugte Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Substitution).
- 4.2. *DKRA* ist weiters berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.
- 4.3. Die Beauftragung ausländischer Rechtsanwälte erfolgt ausschließlich im Namen und auf Kosten des *AUFTRAGGEBERS*.

5. Informations- und Mitwirkungspflichten des *AUFTRAGGEBERS*

- 5.1. Nach Erteilung des Mandates ist der *AUFTRAGGEBER* verpflichtet, *DKRA* sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandates von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. *DKRA* ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.
- 5.2. Während aufrechten Mandates ist der *AUFTRAGGEBER* verpflichtet, *DKRA* alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

6. Verschwiegenheitsverpflichtung und Interessenkollision

- 6.1. *DKRA* ist zur Verschwiegenheit über alle ihr anvertrauten Angelegenheiten und ihr sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des *AUFTRAGGEBERS* gelegen ist, es sei denn, dass der *AUFTRAGGEBER* sie von dieser Verschwiegenheitspflicht entbindet oder gesetzliche Pflichten (z.B. §§ 48a und 82 Abs 5 Börsegesetz und die Bestimmungen in der Rechtsanwaltsordnung zur Bekämpfung der Geldwäscherei) entgegenstehen.
- 6.2. Der *AUFTRAGGEBER* kann *DKRA* jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch den *AUFTRAGGEBER* enthebt *DKRA* nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob die Offenlegung dem Interesse des *AUFTRAGGEBERS* entspricht.
- 6.3. In Bezug auf die Rechtsanwälte, Substituten und Mitarbeiter von *DKRA*, die über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind, oder soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen von *DKRA* (insbesondere Honoraransprüchen) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen *DKRA* (insbesondere Schadenersatzforderungen des *AUFTRAGGEBERS* oder Dritter gegen *DKRA*) erforderlich ist, ist *DKRA* von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 6.4. Wird *DKRA* als gemeinsamer Vertragsverfasser oder sonst für mehrere *AUFTRAGGEBER* tätig, so ist *DKRA* zur entsprechenden Information aller und zur Offenlegung von Unterlagen an alle *AUFTRAGGEBER* berechtigt.
- 6.5. Soweit nicht Gegenteiliges vereinbart ist oder für *DKRA* ein offenkundiges objektives Geheimhaltungsinteresse des *AUFTRAGGEBERS* besteht, ist *DKRA* berechtigt, gegenüber Dritten den Namen des *AUFTRAGGEBERS* sowie die Art des übernommenen Auftrages zu bekannt zu geben. Der *AUFTRAGGEBER* entbindet *DKRA* ausdrücklich in diesem Umfang von seiner Verschwiegenheitspflicht. *DKRA* wird im Einzelfall prüfen, ob die Preisgabe dieser Information für den *AUFTRAGGEBER* nachteilig sein könnte.
- 6.6. *DKRA* hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandates die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht. Ist dies der Fall, ist der *DKRA* ungeachtet der vorherigen Annahme des Mandates zur Zurücklegung desselben berechtigt.

7. Berichtspflicht

DKRA hat den *AUFTRAGGEBER* über die von ihm vorgenommenen Handlungen oder allfällige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Mandat mündlich, elektronisch oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

8. Honorar

- 8.1. Die von *DKRA* erbrachten Leistungen werden, soweit schriftlich keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, nach Zeithonorar verrechnet. Verrechnet wird die Gesamtzeit, welche ein Rechtsanwalt, Rechtsanwaltsanwärter oder sonstige juristische Mitarbeiter oder Substituten von *DKRA* dem Mandat widmen, wobei *DKRA* berechtigt ist, insbesondere auch Aktenstudium, Rechtsrecherchen, Wegzeiten,

Berichte gemäß Punkt 7., Überarbeitungen von Dokumenten sowie interne Konferenzen auf Basis des vereinbarten Stundentarifes in Rechnung zu stellen.

- 8.2. Soweit schriftlich keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, ist *DKRA* berechtigt, einen Stundensatz von jedenfalls EUR 300,00 (in Worten: Euro dreihundert) zuzüglich Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß und Barauslagen (Punkt 8.6.) in Rechnung zu stellen. Ab einem Streitwert von EUR 35.000,00 (in Worten: Euro fünfunddreißigtausend) ist *DKRA* berechtigt, einen Stundensatz von EUR 350,00 (in Worten: Euro dreihundertfünfzig), und ab einem Streitwert von EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend) einen Stundensatz von € 400,00 (in Worten: Euro vierhundert), jeweils zuzüglich Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß und Barauslagen (Punkt 8.6.), zu verrechnen. Im Falle von Leistungen, die ganz oder teilweise in einer anderen als der deutschen Sprache verrichtet werden, erhöht sich der jeweilige Stundensatz um EUR 50,00 (in Worten: Euro fünfzig) pro Stunde. Im Fall der laufenden Betreuung des *AUFTRAGGEBERS* erfolgt die Abrechnung mangels anderweitiger Vereinbarung zu den Stundensätzen, nach denen in einem zuvor erteilten Mandat bereits abgerechnet wurde.
- 8.3. Sofern eine Abrechnung nach Zeithonorar nicht vereinbart wurde, werden die von *DKRA* erbrachten Leistungen unter Zugrundelegung der zur Zeit der Leistungserbringung jeweils geltenden Allgemeinen Honorar-Kriterien der Rechtsanwälte (*AHK*) abgerechnet; *DKRA* hat jedenfalls Anspruch auf ein angemessenes Honorar.
- 8.4. Allfällige Versicherungsleistungen aus einer Rechtsschutzversicherung oder Leistungen des Gegners oder eines Dritten werden auf das nach Stundensatz oder *AHK* abgerechnete Honorar angerechnet. Sofern das nach Stundensatz oder *AHK* abgerechnete Honorar derartige übersteigt, ist die entsprechende Differenz daher vom *AUFTRAGGEBER* zu bezahlen.
- 8.5. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt *DKRA* wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.
- 8.6. *DKRA* hat zusätzlich zu seiner Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der entrichteten Barauslagen, insbesondere der Reisekosten, des Verpflegungs- und Nächtigungsaufwandes, der Gerichts-, Eingabens-, Eintragungs-, Behörden- und Notariatsgebühren, der Gebühren für Grundbuchs-, Firmenbuch- und ZMR-Auszüge, für Web-ERV und Archivium, sonstiger Auslagen gemäß §§ 14 ff AHK (wie Treuhandkosten, Bank- bzw Kontospesen) und für Porti, Kopien und Telefax. Für Nächtigungen werden die tatsächlichen Hotelkosten einer angemessenen Unterbringung verrechnet. Wird eine private Nächtigungsmöglichkeit in Anspruch genommen, so wird ein Nächtigungsgeld in Höhe von EUR 130,00 (Euro einhundertdreißig) verrechnet. Für die Erstellung von Kopien werden EUR 0,63 pro Kopie verrechnet, für Grundbuchs-, Firmenbuch- und ZMR-Auszüge sowie für das Web-ERV und Archivium die in Rechnung gestellten Kosten, für Faxkosten EUR 0,63 pro Seite, bei Recherche in Datenbanken EUR 3,00 pro Abfrageminute und Portokosten nach tatsächlichem Aufwand.
- 8.7. Der *AUFTRAGGEBER* nimmt zur Kenntnis, dass von *DKRA* vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzungen über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars oder Zeitaufwandes unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (im Sinne des § 5 Abs 2 Konsumentenschutzgesetz – *KSchG*) zu sehen sind, weil das Ausmaß der von *DKRA* zu erbringenden Leis-

tungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann und das tatsächlich anfallende Honorar erheblich übersteigen kann. Auf ausdrücklichen Wunsch des *AUFTRAGGEBERS* wird *DKRA* den *AUFTRAGGEBER* informieren, wenn das Honorar eines bestimmten Mandates das dafür geschätzte Honorar oder den geschätzten Zeitaufwand übersteigt.

- 8.8. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem *AUFTRAGGEBER* nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des *AUFTRAGGEBERS* durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des *AUFTRAGGEBERS* verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des *AUFTRAGGEBERS*, in denen z.B. der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlusstichtag angeführt werden.
- 8.9. *DKRA* ist jederzeit zur Abrechnung ihrer Leistungen berechtigt. Den Honorarnoten wird auf Wunsch des *AUFTRAGGEBERS* ein Leistungsverzeichnis, mit den von *DKRA* im Leistungszeitraum erbrachten Leistungen beigelegt.
- 8.10. Ist der *AUFTRAGGEBER* Unternehmer, gilt eine dem *AUFTRAGGEBER* übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der *AUFTRAGGEBER* nicht binnen zehn Banktagen ab dem Datum des Postausganges bei *DKRA* schriftlich widerspricht.
- 8.11. Sofern der *AUFTRAGGEBER* mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem gesetzlichen Zinssatz zu bezahlen. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (z.B. § 1333 ABGB) bleiben unberührt.
- 8.12. *DKRA* ist berechtigt, Honorarvorschüsse sowie Vorschüsse für Barauslagen zu verlangen. Sämtliche Barauslagen und Spesen (z.B. wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen von *DKRA* – dem *AUFTRAGGEBER* zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 8.13. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere *AUFTRAGGEBER* in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen von *DKRA*.
- 8.14. *DKRA* ist berechtigt, fällige Honorarforderungen einschließlich Barauslagen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern oder anderen in seiner Verfügung befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Verwahrung zu kompensieren. Auf das gesetzliche Pfandrecht gemäß § 19a Rechtsanwaltsordnung (**RAO**) wird hingewiesen. Eine Aufrechnung gegen Honoraransprüche mit Gegenforderungen welcher Art auch immer ist ausgeschlossen. Ist der *AUFTRAGGEBER* Verbraucher im Sinne des *KSchG*, ist eine Aufrechnung gegen Honoraransprüche jedoch im Falle der Zahlungsunfähigkeit von *DKRA* und mit rechtskräftig festgestellten oder von uns ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit den Honoraransprüchen stehen, zulässig.
- 8.15. Kostenersatzansprüche des *AUFTRAGGEBERS* gegenüber dem Gegner oder Dritten werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches von *DKRA* an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. *DKRA* ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner bzw. dem Dritten jederzeit mitzuteilen.

9. Rechtsschutzversicherung des *AUFTRAGGEBERS*

- 9.1. Verfügt der *AUFTRAGGEBER* über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies *DKRA* unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. *DKRA* ist von sich aus nicht verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht oder um rechtsschutzmäßige Deckung anzusuchen. *DKRA* übernimmt keine Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen des *AUFTRAGGEBERS* (z.B. zur Erstattung von Schadensmeldungen) oder Haftungen hierfür.
- 9.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den *AUFTRAGGEBER* und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch *DKRA* lässt den Honoraranspruch desselben gegenüber dem *AUFTRAGGEBER* unberührt und ist nicht als Einverständnis von *DKRA* anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben; dies vor allem, wenn die Leistungen gegenüber dem *AUFTRAGGEBER* nach Zeithonorar abgerechnet werden und die Rechtsschutzversicherung entsprechend den Versicherungsbestimmungen ein niedrigeres Honorar bezahlt.
- 9.3. *DKRA* ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom *AUFTRAGGEBER* begehren.

10. Haftung von *DKRA*

- 10.1. *DKRA* haftet für Personenschäden unabhängig vom Grad der ihr zur Last gelegten Sorgfaltswidrigkeit. Ansonsten haftet *DKRA* nur für Schäden, die von ihr oder einer Person, für die sie einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Die Haftung von *DKRA* ist daher – ausgenommen Personenschäden – für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist weiters die Haftung von *DKRA* für Folgeschäden und entgangenen Gewinn sowie für erwartete, aber nicht eingetretene Vorteile und Ersparnisse.
- 10.2. Die Haftung von *DKRA* ist überdies auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber zumindest in Höhe der in § 21a RAO in der jeweils geltenden Fassung genannten Versicherungssumme; dies sind derzeit EUR 2.400.000,00 (Euro zwei Millionen vierhunderttausend).
- 10.3. Der gemäß Punkt 10.2. geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen *DKRA* wegen fehlerhafter und/oder unvollständiger Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des *AUFTRAGGEBERS* auf Rückforderung des an *DKRA* allenfalls bereits geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte von *DKRA* verringern die Haftung nicht. Der gemäß Punkt 10.2. geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (*AUFTRAGGEBER*) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der befraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
- 10.4. *DKRA* haftet für mit Kenntnis des *AUFTRAGGEBERS* im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter, ausländische Rechtsanwälte o-

der Substituten) nur bei Auswahlverschulden. Diese Dritten sind somit keine Erfüllungsgehilfen von *DKRA*.

- 10.5. *DKRA* haftet nur gegenüber ihrem *AUFTRAGGEBER*, nicht gegenüber Dritten. Der *AUFTRAGGEBER* ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des *AUFTRAGGEBERS* mit den Leistungen von *DKRA* in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 10.6. *DKRA* haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung. EU-Recht gilt nicht als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.
- 10.7. Telefonische oder mündliche Auskünfte und Erklärungen von *DKRA* sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich. Für mündliche Auskünfte im Rahmen der (unentgeltlichen) ersten anwaltlichen Auskunft der Rechtsanwaltskammer wird nicht gehaftet.
- 10.8. Vorstehende Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten auch für die Eigentümer, Organe und deren Mitglieder, Mitarbeiter, Vertreter und zurechenbarer Gehilfen von *DKRA* sowie für beigezogene Substituten und für sämtliche von diesen beigezogenen Personen.

11. Verjährung/Präklusion

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche (falls der *AUFTRAGGEBER* Verbraucher im Sinne des KSchG ist, jedoch nicht Gewährleistungsansprüche) gegen *DKRA*, wenn sie nicht vom *AUFTRAGGEBER* binnen sechs Monaten (falls der *AUFTRAGGEBER* Unternehmer im Sinne des KSchG ist) oder binnen eines Jahres (falls der *AUFTRAGGEBER* Verbraucher im Sinne des KSchG ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der *AUFTRAGGEBER* vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von drei Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

12. Schutz des geistigen Eigentums von *DKRA*

- 12.1. Der *AUFTRAGGEBER* ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages von *DKRA* erstellten Verträge, Gutachten, Stellungnahmen, Entwürfe, Berichte usw. (**Arbeitsergebnisse**) nur für die jeweiligen Auftragszwecke verwendet werden. Eine Weitergabe, Zurverfügungstellung oder Offenlegung der Arbeitsergebnisse von *DKRA* an Dritte sowie deren Vervielfältigung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von *DKRA* und der Überbindung der vorliegenden *AAB*, insbesondere der darin geregelten Haftungsbeschränkungen von *DKRA*. Eine Haftung Dritten gegenüber wird dadurch nicht begründet, insbesondere auch nicht aus dem Titel der Haftung mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.
- 12.2. *DKRA* verbleibt an ihren Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von *DKRA*.

13. Beendigung des Mandates

- 13.1. Das Mandat kann von *DKRA* oder vom *AUFTRAGGEBER* ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch von *DKRA* bleibt davon unberührt.
- 13.2. Im Falle der Auflösung durch den *AUFTRAGGEBER* oder *DKRA* hat diese für die Dauer von 14 (vierzehn) Tagen den *AUFTRAGGEBER* insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den *AUFTRAGGEBER* vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der *AUFTRAGGEBER* das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit von *DKRA* nicht wünscht.

14. Herausgabepflicht

- 14.1. *DKRA* hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem *AUFTRAGGEBER* Urkunden im Original zurückzustellen. *DKRA* ist berechtigt, Kopien und/oder Scans dieser Urkunden zu behalten.
- 14.2. Soweit der *AUFTRAGGEBER* nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom *AUFTRAGGEBER* zu tragen.
- 14.3. *DKRA* ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von sieben Jahren ab Beendigung des Mandates aufzubewahren und in dieser Zeit dem *AUFTRAGGEBER* bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Punkt 14.2. Sofern gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen ist *DKRA* berechtigt, die Akten (auch Originalurkunden) zu vernichten.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 15.1. Diese *AAB* und das durch sie geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechtes.
- 15.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch diese *AAB* geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über deren Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz von *DKRA* vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht (insbesondere das *KSchG* oder die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 – **EUGVVO**) entgegensteht. *DKRA* ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den *AUFTRAGGEBER* auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland geltend zu machen, in dessen Sprengel der *AUFTRAGGEBER* seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

16. Datenschutz

DKRA verarbeitet personenbezogene Daten nach Maßgabe der unter www.dkra.at elektronisch abrufbaren Allgemeinen Datenschutzerklärung unter Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 und dem Datenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser *AAB* bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der *AUFTRAGGEBER* nicht Verbraucher im Sinne des *KSchG* ist.
- 17.2. Erklärungen von *DKRA* an den *AUFTRAGGEBER* gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom *AUFTRAGGEBER* bekanntgegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse (worunter auch eine elektronische Adresse verstanden wird) versandt werden. Dies gilt nicht, wenn der *AUFTRAGGEBER* Konsument im Sinne des *KSchG* ist. *DKRA* kann mit dem *AUFTRAGGEBER* aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Nach diesen *AAB* schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden. *DKRA* ist ohne anderslautende schriftliche Weisung des *AUFTRAGGEBERS* berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem *AUFTRAGGEBER* in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln.
- 17.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser *AAB* unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

18. Rücktritt gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz

- 18.1. Ist der *AUFTRAGGEBER* Verbraucher im Sinne des *KSchG*, kann er, wenn er seine Vertragserklärung nicht in den Räumlichkeiten von *DKRA* abgegeben hat, bis zum Zustandekommen des Vertrages jederzeit und danach binnen einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.
- 18.2. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der 14-tägigen Frist an *DKRA* abgesendet wird.
- 18.3. Das Rücktrittsrecht steht dem *AUFTRAGGEBER* nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit *DKRA* oder deren Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat, wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind, bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen (siehe unten Punkt 20.), oder bei Vertragserklärungen, die der *AUFTRAGGEBER* in körperlicher Abwesenheit von *DKRA* oder deren Beauftragten abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu von *DKRA* oder deren Beauftragten gedrängt worden ist.

19. Rücktritt gemäß § 3a Konsumentenschutzgesetz

- 19.4. Ist der *AUFTRAGGEBER* Verbraucher im Sinne des *KSchG*, kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, welche *DKRA* im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Derartige Umstände können sein: die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung von *DKRA* erbracht

oder vom *AUFTRAGGEBER* verwendet werden kann, die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und die Aussicht auf einen Kredit.

- 19.2. Der *AUFTRAGGEBER* nimmt zur Kenntnis, dass von *DKRA* abgegebene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Einschätzungen über Zukünftiges bzw. Prognosen (insbesondere über Prozesschancen und bevorstehende Gesetzesänderungen) jedenfalls unverbindlich sind und nicht als wahrscheinlich dargestellt werden, weil solche Umstände nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden können. Da das Abgeben von Einschätzungen und Prognosen zum Tätigkeitsbereich von *DKRA* gehört, wäre *DKRA* durch dieses Rücktrittsrecht einem völlig unkalkulierbaren Risiko ausgesetzt, so dass *DKRA* nicht bereit ist, ein derartiges Rücktrittsrecht zu akzeptieren bzw. unter Einbeziehung eines derartigen Rücktrittsrechtes zu kontrahieren. Der *AUFTRAGGEBER* ist damit einverstanden, dass dieses Rücktrittsrecht einvernehmlich ausgehandelt und abbedungen wird.

20. Rücktritt gemäß Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz

- 20.1. Ist der *AUFTRAGGEBER* Verbraucher im Sinne des *KSchG*, kann er von einem außerhalb der Geschäftsräume von *DKRA* geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz – **FAGG**) oder von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG binnen einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses (Mandatierung) ohne Angabe von Gründen zurücktreten.
- 20.2. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der *AUFTRAGGEBER* *DKRA* (Kontaktdaten siehe Punkt 1.1.) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, von diesem Vertrag zurückzutreten, informieren. Der *AUFTRAGGEBER* kann dafür das nachstehende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist abgesendet wird.
- 20.3. Muster-Widerrufsformular

Wenn der *AUFTRAGGEBER* den Vertrag widerrufen möchte, hat er nachstehendes Formular auszufüllen und an *DKRA* zurückzusenden:

An die

*DUMFARTH KLAUSBERGER Rechtsanwälte GmbH & Co KG
Stelzhamerstraße 2/26, 4020 Linz*

Per Fax: +43 (0) 732 / 276 276 99

Per E-Mail: office@dkra.at

Betreff: Widerruf eines abgeschlossenen Vertrages

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit widerrufe(n) ich / wir

Name(n) und Anschrift(en) des / der Verbraucher(s):

.....

den von mir / uns am (Datum) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung von Rechtsdienstleistung(en) in folgender Causa / in folgenden Causen:

.....

Ort, Datum:

Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier):

- 20.4. Wenn der *AUFTRAGGEBER* den mit *DKRA* abgeschlossenen Vertrag widerruft, wird *DKRA* dem *AUFTRAGGEBER* alle Zahlungen, die sie vom *AUFTRAGGEBER* bereits erhalten hat (z.B. allfällige Vorschüsse auf das Honorar oder auf Barauslagen), unverzüglich und spätestens binnen 14 (vierzehn) Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung des *AUFTRAGGEBERS* über den Widerruf bei *DKRA* eingegangen ist. Die Rückzahlung erfolgt in diesem Fall per Banküberweisung auf das vom *AUFTRAGGEBER* bekannt zu gebende Bankkonto. Der *AUFTRAGGEBER* nimmt zur Kenntnis, dass *DKRA* Barrückzahlungen – selbst wenn die Zahlung des *AUFTRAGGEBERS* in bar erfolgt sein sollte – nicht möglich sind. Dem *AUFTRAGGEBER* wird jedoch in keinem Fall wegen dieser Rückzahlung ein Entgelt berechnet. Allfällige Transaktionsgebühren (wie insbesondere bei Rücküberweisungen ins Ausland) bleiben davon unberührt.
- 20.5. Hat der *AUFTRAGGEBER* verlangt, dass *DKRA* während der Widerrufsfrist mit den auftragsgegenständlichen Dienstleistungen beginnen soll, so hat er im Falle des Widerrufs *DKRA* einen angemessenen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den vom *DKRA* bis zu dem Tag, an dem die Mitteilung des *AUFTRAGGEBERS* über den Widerruf bei *DKRA* eingegangen ist, erbrachten Leistungen entspricht. *DKRA* ist berechtigt, diesen Betrag von dem gemäß dem vorstehenden Punkt 20.4. zurückzahlenden Betrag in Abzug zu bringen. Dem *AUFTRAGGEBER* wird in diesem Falle nur die Differenz rücküberwiesen.
- 20.6. Der *AUFTRAGGEBER* hat kein Rücktrittsrecht bei Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über Dienstleistungen, wenn *DKRA* – auf Grundlage eines ausdrücklich auf die vorzeitige Vertragserfüllung gerichteten Verlangens des *AUFTRAGGEBERS* – noch vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hat und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde.